

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SIXT LEASING (SCHWEIZ) AG FÜR DAS GEWERBLICHE LEASING MIT FULL-SERVICE-DIENSTLEISTUNGEN VON PERSONEN-AUTOMOBILEN Stand 01.10.2013

TEIL A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND VERTRAGSBESTANDTEILE

- 1.1. Die Sixt Leasing (Schweiz) AG (nachfolgend SIXT) erbringt für den Vertragspartner (nachfolgend KUNDE) Leistungen eines sogenannten Full-Service-Leasings (Leasing mit Dienstleistungsmodulen nach Wahl) nach Massgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB). Der Kunde least dabei ausgewählte Personenwagen verschiedener Hersteller (nachfolgend FAHRZEUG) für den Einsatz in seinem Fuhrpark.
- 1.2. Diese AGB gelten für alle Leasingverträge zwischen SIXT einerseits und dem Kunden sowie dessen Schweizerischen Konzerngesellschaften andererseits. Der Kunde handelt bei Abschluss eines Leasingvertrages für sich sowie als Vertreter für seine inländischen Konzerngesellschaften. Er haftet für die Erfüllung der den Konzerngesellschaften obliegenden Verpflichtungen aus abgeschlossenen Leasingverträgen solidarisch.
- 1.3. Die AGB bestehen aus allgemeinen Bestimmungen zum Leasing (Teil A) und der Regelung der Full-Service-Leistungen (Teil B). Diese AGB ergänzende oder davon abweichende Vertragsbestimmungen haben nur Gültigkeit, soweit sie von SIXT in rechtsgültiger Form schriftlich angenommen worden sind. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden sind nicht Vertragsbestandteil.
- 1.4. Auf der Grundlage der vorliegenden AGB wird für jedes geleaste Fahrzeug ein Einzel-Leasingvertrag (nachfolgend LEASINGVERTRAG) in schriftlicher Form abgeschlossen, welcher die individuellen, auf dieses Fahrzeug spezifisch anwendbaren Bestimmungen unter Einschluss derjenigen zu allfälligen Full-Service-Leistungen enthält.
- 1.5. Das Nutzer-Handbuch von SIXT beinhaltet Informationen und Instruktionen zum Bezug der von SIXT erbrachten Leistungen. Die Gebührenordnung regelt die Entgelte zu Gunsten von SIXT für die Administration der Leasingverträge. Für die Beurteilung von Mängeln und Beschädigungen am Fahrzeug erstellt SIXT einen Schadenskatalog. Diese Dokumente bilden in der jeweils aktuellen Fassung einen integrierenden Bestandteil der getroffenen Vereinbarung, auch wenn sie nicht schriftlich unterzeichnet worden sind.
- 1.6. Bei Widersprüchen zwischen den verschiedenen Vertragsdokumenten gilt vorbehältlich einer ausdrücklich anderweitigen Anordnung in diesen AGB bzw. im Leasingvertrag die folgende Prioritätsordnung in absteigender Reihenfolge: Anhänge zum Leasingvertrag, Leasingvertrag als solcher, Schadenskatalog, Nutzer-Handbuch von SIXT, Gebührenordnung, AGB von SIXT Teil B und schliesslich AGB Teil A in letzter Priorität.

2. GEGENSTAND EINES LEASINGVERTRAGES

- 2.1. SIXT erwirbt das vom Kunden ausgewählte Fahrzeug vom Lieferanten und überlässt dasselbe dem Leasingnehmer während der Dauer des Leasingvertrages zum entgeltlichen Gebrauch. Die Spezifikationen des Fahrzeuges, der Listenpreis, die Laufzeit, die Leasingvergütung, die Entschädigung für die Full-Service-Leistungen sowie weitere Angaben werden im Leasingvertrag spezifiziert.
- 2.2. Der Kunde ist berechtigt, das Fahrzeug während der Vertragsdauer unter Einhaltung der Bestimmungen des Leasingvertrages und der AGB zu benutzen.
- 2.3. Gegenstand eines Leasingvertrages können sodann Full-Service-Leistungen gemäss nachfolgend Teil B dieser AGB bilden.
- 2.4. Der Kunde bestätigt mit Unterzeichnung dieser AGB, dass er einen Leasingvertrag ausschliesslich im Rahmen der Ausübung eines Gewerbes eingeht. Es handelt sich dabei um ein Geschäftsleasing ausserhalb des Anwendungsbereiches des Konsumkreditgesetzes.

3. ABSCHLUSS EINES LEASINGVERTRAGES

- 3.1. Wünscht der Kunde den Abschluss eines Leasingvertrages, hat er SIXT einen vollständig ausgefüllten und rechtsgültig unterzeichneten Leasingantrag mitsamt den von SIXT verlangten Unterlagen zukommen zu lassen.
- 3.2. Der Kunde ist an seinen Antrag 4 Wochen gebunden. Der Leasingvertrag ist abgeschlossen, wenn SIXT innerhalb vorgenannter Frist den Antrag schriftlich, per Mail oder per Telefax annimmt. Sonder- oder Änderungswünsche des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von SIXT schriftlich bestätigt werden. Weicht die Bestätigung vom Leasingantrag ab, so gelten die Abweichungen, wenn der Kunde nicht innerhalb von 8 Kalendertagen widerspricht.

4. DAUER UND AUFLÖSUNG EINES LEASINGVERTRAGES

- 4.1. Der Leasingvertrag wird für die vom Kunden gewählte feste Vertragsdauer abgeschlossen. Der Leasingvertrag tritt in Kraft (nachfolgend "Leasingbeginn") am Tag der Übergabe des Fahrzeuges, spätestens jedoch eine Woche ab Anzeige seiner Bereitstellung durch SIXT oder den Lieferanten.
- 4.2. Der Leasingvertrag endet mit Ablauf der vertraglich bestimmten festen Laufzeit. Fällt dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, so endet der Vertrag am davorliegenden Werktag.
- 4.3. Jede Vertragspartei ist zu einer ausserordentlichen fristlosen Kündigung des Leasingvertrages aus wichtigen Gründen berechtigt. Als wichtiger Grund kommt jeder Umstand in Betracht, welcher der jeweils anderen Partei die Fortsetzung des Leasingvertrages aus einem von dieser nicht zu vertretenden Grund als unzumutbar erscheinen lässt. Unzumutbarkeit für SIXT ist insbesondere gegeben, wenn der Kunde.
 - a. bei den Vertragsverhandlungen unrichtige Angaben gemacht hat, die für den Abschluss oder die Weiterführung des Vertrages von Bedeutung sind;
 - b. bei Abschluss des Vertrages Tatsachen verschwiegen hat, die objektiv geeignet sind, einen Leasinggeber vom Vertragsschluss abzuhalten;
 - c. trotz vorangegangener Abmahnung durch SIXT das Fahrzeug vertragswidrig benutzt, in unzulässiger Weise über das Fahrzeug verfügt oder es einer Person überlässt, die zur Benutzung nicht befugt ist, das Fahrzeug nicht in verkehrssicherem und vorschriftsmässigem Zustand erhält oder die von ihm gemäss Ziffer 12 abzuschliessenden Fahrzeugversicherungen nicht innert 10 Tagen nach Abmahnung nachweist oder die dafür fälligen Prämien nicht bezahlt;
 - d. mit der Zahlung einer Leasingrate oder weiteren Entgelten in Verzug ist und SIXT ihre Rechte gemäss Ziffer 6.12 wahrnimmt;
 - e. seinen Geschäftssitz im Inland aufgibt;
 - f. die Kontrollrechte von SIXT gemäss Ziffer 15.3 während mehr als 10 Tagen trotz Abmahnung behindert;
 - g. über den Kunden der Konkurs oder die Liquidation eröffnet wird oder wenn ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels Kostendeckung abgewiesen oder die Nachlassstundung gemäss Art. 296 SchKG beantragt oder publiziert wird, ein Fahrzeug gepfändet, verarrestiert oder beschlagnahmt wird, oder wenn ein Verlustschein auf den Kunden ausgestellt wird;
 - h. sich eine grobe Vertragsverletzung zu Schulden kommen lässt oder ein wiederholter Verstoß des Kunden gegen eine wesentliche Vertragsbestimmung vorliegt, wobei in beiden Fällen eine schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist zur Beseitigung des Missstandes ergebnislos verstrichen ist.
- 4.4. SIXT behält sich das Recht vor, die Zahlungsfähigkeit des Kunden periodisch zu überprüfen. SIXT kann den Leasingvertrag ohne weiteres fristlos auflösen, wenn der Kunde nicht mehr zahlungsfähig ist.
- 4.5. Bei einem Totalschaden oder einem sonstigen Ereignis gemäss Ziffer 13.11 dieser AGB wird der Leasingvertrag ohne weiteres gemäss der Regelung in der betreffenden Bestimmung aufgelöst.
- 4.6. Der Kunde ist in keinem Falle berechtigt, den Leasingvertrag aufzulösen bei Entwehrung des Fahrzeuges durch einen Dritten oder wenn das Fahrzeug aus irgendwelchen anderen Gründen nicht oder nur eingeschränkt benutzt werden kann, wobei die Vertragsauflösung gemäss Ziffer 13.11 dieser AGB unter den dort genannten Umständen vorbehalten bleibt.
- 4.7. Bei einer im Rechtskreis des Kunden begründeten oder einer einvernehmlichen vorzeitigen Auflösung des Leasingvertrages hat der Kunde SIXT den anfallenden Schaden im Sinne des positiven Interesses vollumfänglich zu ersetzen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SIXT LEASING (SCHWEIZ) AG FÜR DAS GEWERBLICHE LEASING MIT FULL-SERVICE-DIENSTLEISTUNGEN VON PERSONEN-AUTOMOBILEN Stand 01.10.2013

SIXT ist dabei in jedem Fall und ohne Schadensnachweis berechtigt, mindestens die Differenz zwischen dem Barwert des Leasingvertrages und dem Fahrzeugerlös geltend zu machen. Beim Fahrzeugerlös handelt es sich um den geschätzten Händler-Einkaufswert des Fahrzeuges zum Abrechnungszeitpunkt abzüglich der Gutachterkosten, die im Zusammenhang mit der Wertschätzung anfallen. Der Barwert des Leasingvertrages setzt sich zusammen aus dem abgezinsten kalkulierten Restwert, den abgezinsten offenen Leasingraten bis zum vertragsgemässen Leasingende, einer pauschalen Verwaltungsgebühr für die vorzeitige Abwicklung gemäss aktuell geltender Gebührenordnung sowie den angefallenen Verzugszinsen bis zum Abrechnungszeitpunkt. Beim kalkulierten Restwert handelt es sich um den entweder vertraglich festgelegten oder, wenn eine vertragliche Festlegung nicht erfolgt ist, von SIXT basierend auf den anerkannten Branchengrundsätzen kalkulierten, am ordentlichen Ende der Leasingzeit zu erwartenden Fahrzeugerlös.

5. LIEFERUNG UND ÜBERNAHME DES FAHRZEUGES

- 5.1. Liefertermine und -fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich ausdrücklich so vereinbart sind. Lieferfristen beginnen mit Abschluss des Leasingvertrages.
- 5.2. Vom Moment des Leasingbeginns gemäss Ziffer 4.1 an trägt der Kunde für die gesamte Vertragsdauer die Gefahr für durch Zufall verursachten Untergang, Abhandenkommen und Beschädigung des Fahrzeuges.
- 5.3. Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden nicht, auf die nachträgliche Erfüllung zu verzichten, den Leasingvertrag aufzulösen oder von demselben zurückzutreten.
- 5.4. Der Kunde ist berechtigt, 4 Wochen nach Überschreiten eines Liefertermins oder einer Lieferfrist SIXT schriftlich aufzufordern, innert angemessener Frist zu liefern. Mit dem Zugang dieser Aufforderung kommt SIXT in Verzug. Die Haftung von SIXT für einen allfälligen Verzugschaden ist auf höchstens 5% der Gesamtanschaffungskosten des Neufahrzeuges entsprechend dem Katalogpreis des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beschränkt und besteht nur, wenn SIXT am Verzug ein Verschulden trifft.
- 5.5. Der Kunde übernimmt das Fahrzeug, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, am Sitz von SIXT oder eines Erfüllungsgehilfen gegen Unterzeichnung einer Empfangsbestätigung und Nachweis der Zahlung der Kautions bzw. Mietsonderzahlung, soweit eine solche vereinbart ist.
- 5.6. Der Kunde hat das Fahrzeug unmittelbar bei der Übernahme zu prüfen. Anlässlich dieser Überprüfung erkannte sowie später entdeckte Sachmängel sind unverzüglich gegenüber dem Hersteller/Lieferanten, mit Kopie an SIXT, zu rügen. Mit Unterzeichnung der Empfangsbestätigung gemäss Ziffer 5.5 anerkennt der Kunde den Erhalt, die Vollständigkeit (keine fehlenden Teile oder Zubehör) und die Freiheit des Fahrzeuges von erkennbaren Mängeln an, ausser in der Empfangsbestätigung wird etwas Gegenteiliges festgehalten.
- 5.7. Nimmt der Kunde das Fahrzeug nicht innerhalb einer Woche nach Anzeige seiner Bereitstellung ab, kann SIXT dem Kunden zur Abnahme des Fahrzeuges eine Nachfrist von 10 Tagen ansetzen. Mit ungenutztem Ablauf der gesetzten Frist kommt der Kunde in Verzug, womit SIXT von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen kann.

6. LEASINGVERGÜTUNG UND SONSTIGE ENTGELTE

- 6.1. Die Leasingvergütung sowie die weiter vereinbarten Entgelte sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeuges. Die Leasingvergütung wird in monatlichen Raten (nachfolgend "Leasingraten") erhoben.
- 6.2. Die Leasingraten basieren auf den vereinbarten jährlichen Laufleistungen des Fahrzeuges. Mehr- oder Minderkilometer werden dem Kunden bei Beendigung des Leasingvertrages zu den vereinbarten Sätzen in Rechnung gestellt bzw. rückvergütet, sofern nicht etwas Anderweitiges vereinbart ist bzw. der Kunde das Restwertrisiko für das Fahrzeug übernommen hat (siehe Ziffer 16.11 dieser AGB).
- 6.3. Für die Nachbelastung bzw. Rückvergütung von Mehr- oder Minderkilometern gilt folgende Regelung:
 - a. Hat der Kunde bei ordentlichem Ablauf des Leasingvertrages die vereinbarte Gesamtfahrleistung überschritten, erfolgt für jeden mehr gefahrenen Kilometer eine Nachbelastung zu dem im Leasingvertrag festgelegten Nachbelastungssatz.

Ist die vereinbarte Gesamtfahrleistung nicht erreicht, wird dem Kunden für jeden weniger gefahrenen Kilometer, höchstens jedoch für 10'000 km der im Leasingvertrag festgelegte Erstattungsbetrag vergütet. Bei einer Über- bzw. Unterschreitung der Gesamtfahrleistung bis zu 2'500 km erfolgt weder eine Nachbelastung noch eine Erstattung.

- b. Endet der Leasingvertrag vorzeitig oder erst nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer, so ermittelt SIXT die kalkulatorische monatliche Fahrleistung durch Division der vertraglich festgelegten Gesamtfahrleistung durch die Anzahl der Vertragsmonate. Die massgebliche km-Einstufung erfolgt dann durch Multiplikation der tatsächlichen Nutzungsmonate mit dieser kalkulatorischen Monatsleistung. Mehr- oder Minderkilometer, die sich aus der Differenz zwischen der so berechneten kalkulatorischen und der tatsächlichen Fahrleistung ergeben, werden entsprechend vorstehend Buchstabe a abgerechnet.
- 6.4. SIXT ist berechtigt und auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die vereinbarten Leasingraten sowie die gegebenenfalls vereinbarte Mietsonderzahlung bzw. Kautions entsprechend anzupassen, wenn
 - a. sich der Verkaufspreis des Fahrzeuges zwischen dem Abschluss des Leasingvertrages und der Lieferung verändert;
 - b. die gesetzliche Mehrwertsteuer erhöht oder ermässigt wird. Dasselbe gilt für die Neueinführung oder Aufhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben, welche sich auf die Zahlungspflichten auswirken;
 - c. sich nach Abschluss des Leasingvertrages der Lieferumfang auf Wunsch des Kunden ändert.
- 6.5. Die Leasingraten sind jeweils am 1. eines Monats im Voraus fällig. Beginnt das Leasing nicht am 1. eines Monats, wird die erste Leasingrate anteilig tageweise berechnet (Berechnungsbasis: 30 Tage = 1 Monat). Das gleiche gilt für die letzte Leasingrate, wenn das Leasing nicht am Letzten eines Monats endet.
- 6.6. Zahlungen des Kunden können mit Erfüllungswirkung ausschliesslich auf das von SIXT im Leasingvertrag oder der jeweiligen Rechnung angegebene Konto geleistet werden. Der Kunde teilt SIXT bei Vertragsbeginn mit, ob er seinen Zahlungsverpflichtungen per Banküberweisung oder per Lastschriftverfahren nachkommen will. Bei Wahl des Lastschriftverfahrens ist SIXT ermächtigt, die Leasingraten jeweils auf den Fälligkeitszeitpunkt hin zu beziehen. Der Kunde verzichtet in diesem Zusammenhang auf sein Recht, gegenüber den beteiligten Banken Rückbuchungsverlangen geltend zu machen; dies gilt solange, bis sich SIXT und der Kunde darüber geeinigt haben, dass eine Forderung zu Unrecht abgebucht wurde bzw. dies rechtskräftig festgestellt wurde. Sämtliche Zahlungen haben für SIXT kostenfrei zu erfolgen.
- 6.7. Die Leasingraten und sonstigen Entgelte sind auch zu zahlen für die Dauer von Reparaturarbeiten oder bei Abhandenkommen des Fahrzeuges, während der Abwehr von Ansprüchen zur Entweh rung oder wenn das Fahrzeug aus irgendwelchen anderen Gründen nur beschränkt oder nicht benutzt werden kann.
- 6.8. SIXT ist berechtigt, dem Kunden für ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Administration des Leasingvertrages die in der jeweils gültigen Gebührenordnung von SIXT festgehaltenen sonstigen Entgelte zu fakturieren. Die Gebührenordnung kann von SIXT durch zusätzliche Leistungen ergänzt und die verrechneten Preise in angemessener Weise angepasst werden.
- 6.9. Alle über die Leasingraten hinausgehenden Leistungen des Kunden sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung durch SIXT zur Zahlung fällig.
- 6.10. Eine Verrechnung von Forderungen des Kunden gegenüber SIXT mit Leasingraten, weiteren Entgelten oder sonstigen Forderungen von SIXT gemäss Leasingvertrag ist nicht zulässig. Bei einer Mehrzahl von Leasingnehmern haften diese für die Erfüllung ihrer Vertragspflichten, insbesondere die Bezahlung der Leasingraten, solidarisch.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SIXT LEASING (SCHWEIZ) AG FÜR DAS GEWERBLICHE LEASING MIT FULL-SERVICE-DIENSTLEISTUNGEN VON PERSONEN-AUTOMOBILEN Stand 01.10.2013

- 6.11. Im Falle verspäteter Zahlung von Leasingraten oder sonstigen Entgelten gerät der Kunde ohne weiteres und insbesondere ohne Mahnung in Verzug. Es ist darauf ein Verzugszins in der Höhe von 5% pro Jahr seit Fälligkeit der ausstehenden Zahlung zu entrichten.
- 6.12. Bei Verzug des Kunden kann SIXT sodann die weiteren gesetzlichen Verzugsrechte gemäss Artikel 104 bis 108 des Schweizerischen Obligationenrechts geltend machen.
- 7. KAUTION UND MIETSONDERZAHLUNG**
- 7.1. Eine zu leistende Kaution dient zur Sicherstellung sämtlicher Ansprüche von SIXT gegenüber dem Kunden aus oder im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag. Über die Kaution wird nach Rückgabe des Fahrzeuges abgerechnet. Sie ist von SIXT nicht zu verzinsen.
- 7.2. Die festgelegte Mietsonderzahlung wird direkt vom Barkaufpreis des Fahrzeuges in Abzug gebracht; es handelt sich mithin nicht um eine Kaution. Eine Erstattung am Vertragsende findet deshalb nicht statt. Die Mietsonderzahlung wird für die Laufzeit des Vertrages bei der Kalkulation der Leasingrate zu Gunsten des Leasingnehmers berücksichtigt. Eine Anrechnung auf die vereinbarten Leasingraten erfolgt nicht.
- 7.3. Eine vereinbarte Mietsonderzahlung bzw. Kaution ist vor Lieferung des Fahrzeugs zur Zahlung fällig.
- 8. ERSATZFAHRZEUG**
- 8.1. Kann ein Fahrzeug, welches Gegenstand eines Leasingvertrages bildet, nicht benutzt werden, stellt SIXT die Mobilität des Kunden sicher, indem SIXT dem Kunden für diese Dauer ein gleichwertiges oder höherwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt. Die Bestimmungen des Leasingvertrages finden mutatis mutandis Anwendung.
- 8.2. Die Kostentragung für das Ersatzfahrzeug bestimmt sich wie folgt:
- steht das Fahrzeug aus von SIXT verschuldeten Gründen nicht zur Verfügung, so sind vom Kunden keine über den entsprechenden Leasingvertrag hinausgehenden Kosten zu tragen.
 - steht das Fahrzeug aus nicht von SIXT verschuldeten Gründen nicht zur Verfügung, so sind die entsprechenden Kosten zusätzlich zur Leasingvergütung und den sonstigen Entgelten vom Kunden zu tragen, es sei denn, in diesen AGB oder dem Leasingvertrag ist ausdrücklich etwas Anderes vorgesehen (wie z.B. bei vereinbarter Mobilitätsgarantie im Rahmen der Full-Service-Leistungen).
- 9. EIGENTUM AM FAHRZEUG**
- 9.1. SIXT ist ausschliessliche Eigentümerin des Fahrzeuges während der gesamten Dauer des Leasingvertrages und auch nach Beendigung oder Kündigung desselben. Vorbehalten bleibt der Fall, dass SIXT ihr Andienungsrecht gegenüber dem Kunden bei Vertragsablauf gemäss Ziffer 16.11 wahrnimmt und der Kunde das Fahrzeug gestützt darauf erwirbt. Der Kunde erhält für die Dauer des Leasingvertrages lediglich ein obligatorisches Gebrauchsrecht am Fahrzeug.
- 9.2. Der Kunde hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Er darf das Fahrzeug insbesondere weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleihen noch zur Sicherheit übereignen.
- 9.3. Werden die Rechte von SIXT am Fahrzeug durch Massnahmen Dritter, insbesondere durch Konkurs, Pfändung, Retention, Verarrestierung, Beschlagnahme oder sonstige Ereignisse verletzt oder beeinträchtigt, so hat der Kunde den Dritten sofort auf das Eigentum von SIXT hinzuweisen und SIXT gleichzeitig durch eingeschriebenen Brief zu unterrichten und ihr entsprechende Unterlagen vorzulegen. Bei Gefahr im Verzuge hat der Kunde umgehend alle Massnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Rechte von SIXT zu wahren und zu schützen. Alle zur Wahrung der Eigentumsrechte von SIXT erwachsenden gerichtlichen oder aussergerichtlichen Kosten trägt der Kunde.
- 10. GEBRAUCH DES FAHRZEUGES**
- 10.1. Der Kunde stellt sicher, dass das Fahrzeug ausschliesslich zum Zwecke des Gewerbebetriebs des Kunden verwendet wird. Es darf nur solchen Mitarbeitern überlassen werden, die über einen Führerausweis verfügen, für Zuverlässigkeit und eine sorgfältige Fahrweise Gewähr bieten sowie angemessen geschult worden sind. Der Kunde haftet für die Auswahl, Instruktion sowie für das Verhalten seiner Mitarbeiter gemäss Art. 101 OR.
- 10.2. Der Kunde hat dafür besorgt zu sein, dass das Fahrzeug nach der Betriebsanleitung sowie den weiteren Vorgaben des jeweiligen Herstellers/Lieferanten behandelt sowie vor Überbeanspruchung und vor vertragswidrigem Gebrauch geschützt wird.
- 10.3. Der Kunde darf das Fahrzeug weder entgeltlich noch unentgeltlich an Dritte zum Gebrauch überlassen oder untervermieten. Es ist dem Kunden untersagt, mit dem Fahrzeug Fahrschul- oder Taxifahrten auszuführen oder sich damit an motorsportlichen Veranstaltungen zu beteiligen.
- 10.4. Das Fahrzeug darf dauerhaft im Sinne der Zoll- und Finanzvorschriften nur in der Schweiz eingesetzt werden.
- 10.5. Für alle Schäden von SIXT, unter Einschluss einer Wertminderung des Fahrzeuges, die durch dessen unsachgemässe oder zweckwidrige Verwendung entstanden sind, wird der Kunde SIXT gegenüber schadenersatzpflichtig.
- 11. FAHRZEUGUNTERHALT UND WARTUNG**
- 11.1. Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug während der Leasingzeit unter Beachtung der Betriebs- und Wartungsanweisungen des Herstellers/Lieferanten einschliesslich der im Serviceheft vorgegebenen Serviceintervalle in einem ordnungsgemässen, verkehrssicheren Zustand zu halten und zu warten. Ausserdem gehören die gesetzlich vorgeschriebenen wiederkehrenden Überprüfungen des kantonalen Strassenverkehrsamtes sowie die Abgaswartung zum Pflichtenkreis des Kunden.
- 11.2. Unterhalts- und Wartungsarbeiten sind von einem vom Hersteller/Lieferanten anerkannten oder einem von SIXT genehmigten Fachbetrieb unter Verwendung von Original-Ersatzteilen auszuführen.
- 11.3. Unterhalts- und Wartungsarbeiten sowie die Behebung von Reparaturen aus Schadenfällen gemäss Ziffer 13 sind vom Kunden unverzüglich auf allfällige Mängel zu überprüfen. Wurden die Arbeiten nicht korrekt oder nicht vollständig ausgeführt, ist dies dem beauftragten Fachbetrieb und SIXT unverzüglich anzuzeigen.
- 11.4. Der Kunde hat die Durchführung der Unterhalts- und Wartungsarbeiten samt Einhaltung der vorgegebenen Serviceintervalle nachzuweisen durch entsprechende Eintragungen des jeweiligen Fachbetriebes im Serviceheft.
- 11.5. Alle mit dem Fahrzeugunterhalt und der Wartung verbundenen Kosten einschliesslich der Betriebskosten (insbesondere Bereifung) sowie der Kosten für notwendige Reparaturen und Ersatzteile gehen zu Lasten des Kunden, vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung der Parteien (vgl. Teil B dieser AGB).
- 12. VERKEHRSTEUERN UND VERSICHERUNGEN**
- 12.1. Der Kunde löst das Fahrzeug beim zuständigen kantonalen Strassenverkehrsamt auf den eigenen Namen ein und erfüllt alle mit der Stellung als Halter verbundenen Pflichten. Er übernimmt insbesondere alle anfallenden Verkehrssteuern und Verkehrsabgaben, vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung der Parteien (vgl. Teil B dieser AGB).
- 12.2. Der Kunde ist verpflichtet, für den Betrieb des Fahrzeuges auf den Leasingbeginn bei einer in der Schweiz ansässigen Versicherung eine Haftpflichtversicherung in Höhe der gesetzlichen Mindestdeckungssumme sowie eine Vollkaskoversicherung (Selbstbeteiligung höchstens CHF 1'500.-- je Schadensereignis) abzuschliessen und für die Dauer der Laufzeit des Leasingvertrages aufrecht zu erhalten. Das Fahrzeug ist hierbei gegen branchenübliche Schäden, insbesondere gegen Unfall-, Brand-, Diebstahl-, Sturm-, Hagel-, Feuer-, Blitzschlag- und Wasserschäden zum Neuwert zu versichern. Der Kunde trägt die Kosten der Versicherungen sowie den vereinbarten Selbstbehalt; er hat den Bestand und den Umfang des Versicherungsschutzes vor Leasingbeginn gegenüber SIXT schriftlich nachzuweisen. Eine anderweitige Vereinbarung der Parteien zu dieser Ziffer 12.2 in Teil B dieser AGB ist vorbehalten.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SIXT LEASING (SCHWEIZ) AG FÜR DAS GEWERBLICHE LEASING MIT FULL-SERVICE-DIENSTLEISTUNGEN VON PERSONEN-AUTOMOBILEN Stand 01.10.2013

- 12.3. Der Kunde ermächtigt SIXT hiermit, bei den Versicherungsgesellschaften auf seine Kosten einen Versicherungsnachweis einzuholen und Auskunft über die abgeschlossenen Versicherungen einzuholen. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Änderungen im Zusammenhang mit den Fahrzeugversicherungen oder den diesen zugrunde liegenden Bedingungen unverzüglich SIXT mitzuteilen.
- 12.4. Sofern der Kunde die von ihm abzuschliessenden Fahrzeugversicherungen trotz Abmahnung nicht innert 10 Tagen nachweist oder die dafür fälligen Prämien nicht bezahlt, ist SIXT berechtigt, den Leasingvertrag ohne weiteres zu kündigen (Ziffer 4.3 Buchstabe c dieser AGB).
- 13. UNFALL, DIEBSTAHL UND ANDERE SCHADENFÄLLE**
- 13.1. Ausgenommen bei Bagatellschäden (z.B. Mängel am Lack oder an nicht tragenden Fahrzeugteilen, nicht jedoch Schäden, welche einen Eingriff in die Elektronik erfordern, die Schliessanlage oder sicherheitsrelevante Teile [Airbag] betreffen) hat der Kunde SIXT bei jeder Beschädigung des Fahrzeuges unverzüglich und schriftlich unter genauer Angabe und Beschreibung des Schadenshergangs, der Schadenursache sowie des voraussichtlichen Schadenumfanges und unter Beilage der sonstigen zur Regulierung des Schadens notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Als Schadenfälle gelten auch Ereignisse wie unrechtmässige Aneignung, Diebstahl, Veruntreuung, Verlust oder ein anderweitiges Abhandenkommen des Fahrzeuges.
- 13.2. Die Beurteilung von Mängeln und Beschädigungen am Fahrzeug erfolgt gemäss dem jeweils aktuellen Schadenskatalog von SIXT.
- 13.3. Die versicherungstechnische Abwicklung aller Haftpflicht- und Kaskoschäden erfolgt durch SIXT auf Rechnung des Kunden. Der Kunde bevollmächtigt SIXT hiermit dazu und verpflichtet sich, alle dafür notwendigen Daten und Unterlagen an SIXT zu übersenden. Die Schadensabwicklung durch SIXT schliesst - sofern erforderlich - den Beizug eines Anwaltes auf Kosten des Kunden mit ein.
- 13.4. Ob ein Fahrzeug repariert wird oder nicht und gegebenenfalls wann, entscheidet in jedem Falle SIXT, solange die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges während der Dauer des Leasingvertrages sichergestellt ist. Es gilt jedoch der Grundsatz, dass Reparaturen so rasch als möglich vorzunehmen sind. Vorbehalten bleibt der Fall, dass der Leasingvertrag wegen eines Totalschadens oder eines Umstandes gemäss Ziffer 13.11 dieser AGB aufgelöst wird.
- 13.5. Schäden am Fahrzeug werden im Auftrag von SIXT durch eine autorisierte Fachwerkstatt behoben. Der Kunde hat das Fahrzeug in die von SIXT zu benennende Reparaturwerkstatt zu bringen.
- 13.6. Einen Schaden am Kilometerzähler oder an dessen Anschlussstellen hat der Kunde unter gleichzeitiger Mitteilung an SIXT unverzüglich von einem vom Hersteller/Lieferanten autorisierten Reparaturfachbetrieb beheben zu lassen. Veränderungen am Kilometerzähler oder an dessen Anschlussstellen dürfen vom Kunden bzw. seinem Beauftragten nicht vorgenommen werden.
- 13.7. Mit Abschluss des Leasingvertrages tritt der Kunde zur Sicherung seiner Verpflichtungen gegenüber SIXT unwiderruflich alle Forderungen aus den Versicherungsverträgen und seine Ansprüche gegen etwaige Schädiger sowie gegen deren Versicherungen (ausgenommen Ansprüche aus Personenschäden, aber Ansprüche auf Nutzungsentschädigungen, Ersatz der Kosten eines Miet- oder Ersatzwagens und dergleichen eingeschlossen) an SIXT ab. Entschädigungsleistungen, die SIXT aus den vorgenannten Versicherungen und/ oder von dritter Seite erhält, werden auf die vom Kunden zu erbringenden Leistungen angerechnet, wobei SIXT die ihr bei der Geltendmachung der Forderung erwachsenden Kosten abziehen darf.
- 13.8. Der Kunde haftet gegenüber SIXT grundsätzlich für alle SIXT entstehenden Schäden (inkl. eine Wertminderung gemäss Ziffer 13.10) aus Schadenfällen (unter Einschluss von Diebstahl, Verlust, Abhandenkommen, etc.) betreffend das Fahrzeug, die SIXT nicht von einer Versicherung oder einem Dritten vergütet werden, unabhängig davon, ob der Schaden vom Kunden selbst verursacht worden ist oder ein Dritter dafür einzustehen hat. Der Kunde hat insbesondere für einen von einer Versicherung nicht gedeckten Selbstbehalt einzustehen.
- 13.9. Wird das Fahrzeug repariert, anerkennt der Kunde die von der Fachwerkstatt fakturierten Kosten (inkl. MwSt.) als notwendigen Aufwand zur Behebung der Beschädigung. Die Bestimmung des Sachschadens für eine nicht reparierte Beschädigung des Fahrzeuges erfolgt je nach betroffenem Bauteil im Verfahren gemäss Ziffer 16.4 oder 16.5 dieser AGB.
- Für die Schadenfälle gemäss nachfolgend Ziffer 13.11 ist die Schadensbestimmung entsprechend Ziffer 13.12 in jedem Fall vorbehalten.
- 13.10. Entschädigungsleistungen Dritter oder von Versicherungen für Wertminderung (d.h. von Beträgen, welche anstelle der Vornahme von Reparaturleistungen oder für schadensbedingte Minderwerte des Fahrzeuges trotz ausgeführter Reparatur bezahlt werden) stehen SIXT zu. Soweit eine Wertminderung nicht durch einen Dritten oder eine Versicherung gedeckt ist, ist diese vom Kunden am Vertragsende gegenüber SIXT zu ersetzen, soweit SIXT nicht schon im Rahmen der jeweiligen Schadensabwicklung eine entsprechende Entschädigung erhalten hat oder das Restwertrisiko vom Kunden übernommen worden ist. Bei Uneinigkeit über das Vorliegen oder das Ausmass einer Wertminderung kommt das Verfahren gemäss nachfolgend Ziffern 16.4 bzw. 16.5 zur Anwendung, je nachdem welche Bauteile des Fahrzeuges betroffen sind.
- 13.11. Bei Diebstahl, Abhandenkommen, Verlust oder Untergang des Fahrzeuges, bei wirtschaftlichem oder technischem Totalschaden oder bei schadensbedingten Reparaturkosten von mehr als 60% des Netto-Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges wird der Leasingvertrag ohne weiteres zum Ende des dem entsprechenden Ereignis folgenden vollen Vertragsmonates aufgelöst. SIXT rechnet in diesem Fall das Leasingverhältnis nach Ziffer 16 ab, wobei die Mehr-/ Minderkilometerabrechnung gemäss Ziffer 6.2 entfällt.
- 13.12. Bei vorzeitiger Auflösung des Leasingvertrages gemäss Ziffer 13.11 hat der Kunde den SIXT daraus entstehenden Schaden unabhängig von seinem Verschulden am entsprechenden Ereignis im Sinne des positiven Interesses vollumfänglich zu ersetzen, wobei SIXT ohne Schadensnachweis berechtigt ist, mindestens die Differenz zwischen einem ihr allfällig zufallenden Fahrzeugerlös und erhaltenen Versicherungsleistungen einerseits sowie dem Barwert des Leasingvertrages gemäss Ziffer 4.7 andererseits geltend zu machen.
- 13.13. Wird das Fahrzeug im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens vor Schadenersatzleistung durch eine Versicherung oder einen Dritten wieder aufgefunden, setzt sich das Leasingverhältnis bei Einverständnis beider Vertragsparteien trotz gemäss Ziffer 13.11 eingetretener Vertragsauflösung zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der Kunde die zwischenzeitlich aufgelaufenen Leasingraten und weiteren Entgelte sowie einen allfällig entstandenen Schaden innerhalb von 14 Tagen ab Geltendmachung durch SIXT zu entrichten.
- 13.14. Der Kunde haftet für sämtliche nicht von Versicherungen gedeckte Schäden gegenüber Dritten, welche durch das Fahrzeug verursacht werden oder mit ihm in Zusammenhang stehen. Wird SIXT aus einem Schadenereignis durch Dritte in Anspruch genommen, kann sie auf den Kunden Rückgriff nehmen.
- 13.15. Bei Unfall, Diebstahl oder einem anderen Schadenfall kann der Kunde gegenüber SIXT keine Ansprüche geltend machen, ausser die Bereitstellung eines Ersatzwagens gemäss der Regelung in Ziffer 8 dieser AGB.
- 14. ÄNDERUNGEN AM FAHRZEUG UND BESCHRIFTUNG**
- 14.1. Änderungen am Fahrzeug unter Einschluss von zusätzlichen Einbauten bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von SIXT.
- 14.2. Verändert der Kunde das Fahrzeug während der Dauer des Leasingvertrages, hat er bei Vertragsende den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.
- 14.3. Veränderungen an der Fahrzeugelektronik und -mechanik, die zu einer Leistungssteigerung des Fahrzeuges führen (Tuning), sind in jedem Fall untersagt.
- 14.4. Der Kunde ist berechtigt, das Fahrzeug in handelsüblichem Rahmen zu beschriften. Bei Beendigung des Leasingvertrages hat er die Beschriftung auf seine Kosten sachgemäss entfernen zu lassen. Dazu gehört auch die Beseitigung eines aus der Beschriftung oder ihrer Entfernung herrührenden Lack- oder sonstigen Schadens am Fahrzeug.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SIXT LEASING (SCHWEIZ) AG FÜR DAS GEWERBLICHE LEASING MIT FULL-SERVICE-DIENSTLEISTUNGEN VON PERSONEN-AUTOMOBILEN Stand 01.10.2013

- 14.5. Wird das Fahrzeug ohne Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes an SIXT zurückgegeben, ist SIXT nach eigener Wahl berechtigt, auf Kosten des Kunden das Fahrzeug in den ursprünglichen Zustand versetzen zu lassen oder auf der Grundlage des Gutachtens gemäss Ziffer 16.4 dem Kunden die für die Wiederherstellung zu erwartenden Kosten zu berechnen.
- 15. INFORMATIONSPFLICHTEN UND DATENSCHUTZ**
- 15.1. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, SIXT auf Anforderung Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Er wird ihr insbesondere Einsicht in Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen für die Dauer der Laufzeit des Leasingvertrages gewähren.
- 15.2. Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung des Verwendungszweckes des Fahrzeuges, jeden Wechsel des Domizils- oder Geschäftssitzes sowie Änderungen in der Rechtsform und in den Haftungsverhältnissen seiner Firma SIXT unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 15.3. Der Kunde ermöglicht SIXT auf erstes Verlangen Einsicht in die Registrations- und weiteren Fahrzeugdokumente und gewährt ihr Zugang zum Fahrzeug, damit SIXT die Einhaltung des Leasingvertrages überprüfen kann.
- 15.4. Sodann sind Beschädigungen des Fahrzeuges, Unfälle, Ansprüche auf Entwertung und ein Abhandenkommen des Fahrzeuges gemäss den entsprechenden Bestimmungen dieser AGB vom Kunden an SIXT zu melden.
- 15.5. Der Kunde hat SIXT sämtliche Schäden und Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Verletzung seiner Informationspflichten entstehen.
- 15.6. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Sixt den im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Leasingvertrages beigezogenen Dritten jederzeit Zugriff auf seine aus der geschäftlichen Beziehung stammenden Daten zur Leistungserbringung gewähren kann.
- 15.7. Der Kunde ermächtigt SIXT, seine aus der geschäftlichen Beziehung stammenden Daten für gruppeneigene Auswertungen zu verwenden.
- 16. FAHRZEUGRÜCKGABE, SCHLUSSABRECHNUNG UND ERWERB DES FAHRZEUGS DURCH DEN KUNDEN**
- 16.1. Vorbehaltlich einer anderweitigen vertraglichen Vereinbarung gemäss Ziffer 16.11, steht dem Kunden kein Recht zu, das Leasingfahrzeug zu erwerben, und er ist verpflichtet, dieses spätestens am letzten Tag der Vertragsdauer mit Schlüsseln, Zubehör und allen überlassenen Unterlagen (Fahrzeugschein, Kundendienstheft, Wechselreifen etc.) in vertragsgemässen Zustand und auf seine Kosten und Gefahr an einer von SIXT zu bezeichnenden Stelle zurückzugeben. Ein Retentionsrecht des Kunden am Fahrzeug für irgendwelche Forderungen gegenüber SIXT ist ausgeschlossen.
- 16.2. Ist das Fahrzeug bei der Fahrzeugrückgabe mangelhaft oder beschädigt oder entspricht es nicht dem Zustand gemäss Ziffern 16.4 bis 16.8, ist der Kunde zum Ausgleich des SIXT dadurch entstehenden Schadens verpflichtet. Auf diese Schadenersatzpflicht kommen Ziffern 13.8 ff. dieses Rahmenvertrages sinngemäss zur Anwendung.
- 16.3. Bei der Rückgabe wird von den Vertragsparteien ein schriftliches Protokoll ("Quickcheck") über den Zustand des Fahrzeuges aufgenommen. Ist der Kunde mit den Feststellungen des Protokolls nicht einverstanden, hat er dies entweder unverzüglich auf dem Protokoll zu vermerken oder SIXT innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gelten die im Protokoll festgehaltenen Mängel als vom Kunden genehmigt. SIXT behält sich jedoch in jedem Fall und ohne zeitliche Beschränkung die Geltendmachung weiterer, insbesondere im Rahmen der Begutachtung gemäss Ziffer 16.4 festgestellter Mängel vor.
- 16.4. Nach Rückgabe des Fahrzeuges ist dieses innerhalb von 15 Arbeitstagen durch einen von SIXT bestimmten und beauftragten neutralen Fahrzeugexperten hinsichtlich Mängeln und Beschädigungen an der Karosserie, den Reifen, im Innenraum und bezüglich Glas zu begutachten. Die Kosten für das Gutachten tragen beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Das Gutachten hat hinsichtlich der untersuchten Fahrzeugteile Stellung zu nehmen zum Zustand, allfälligen Mängeln oder Beschädigungen, der Höhe eines allfälligen Minderwertes oder der Wertminderung, der Schadensverteilung unter den Parteien sowie allfälligen Uneinigkeiten der Parteien hinsichtlich des Protokolls gemäss Ziffer 16.3. Die Parteien anerkennen das Gutachten als bindendes Schiedsgutachten im Sinne von Art. 189 ZPO.
- 16.5. Bei Uneinigkeit der Parteien hinsichtlich des Zustandes derjenigen Fahrzeugteile, welche über die gemäss Ziffer 16.4 begutachteten hinausgehen (z.B. Motor, Getriebe, etc.), bzw. hinsichtlich des sich daraus ergebenden Schadens, wird ein unabhängiger und neutraler Fachexperte bestellt, welcher zum Streitgegenstand ein Schiedsgutachten im Sinne von Art. 189 ZPO erstellt. Können sich die Parteien nicht innerhalb 10 Tagen auf den Schiedsgutachter verständigen, so ist dieser durch den Präsidenten des Verbandes der freiberuflichen Sachverständigen +vffs zu bestellen. Die Kosten des Schiedsgutachtens und der Gutachterbestellung werden von den Parteien im Verhältnis des Obsiegens/ Unterliegens getragen. Hinsichtlich des Inhalts des Gutachtens kommt Ziffer 16.4 sinngemäss zur Anwendung.
- 16.6. Der Kunde hat das Fahrzeug gewaschen und innen gereinigt sowie in einem seinem Alter und vertragsgemässen Gebrauch entsprechenden Zustand abzugeben. Im Falle übermässiger Abnutzung des Fahrzeuges hat der Kunde Ersatz zu leisten. Das gleiche gilt für übliche Abnutzungserscheinungen, die den Betrieb oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.
- 16.7. Weisen die Reifen des Fahrzeuges bei Rückgabe nicht mehr überall die im aktuell gültigen Schadenkatalog von SIXT definierte Mindestprofiltiefe auf, hat der Kunde die Kosten für die Bestückung des Fahrzeuges mit Neureifen gleichen Fabrikats zu tragen.
- 16.8. Hat der Kunde während der Dauer des Leasingverhältnisses vom Händler/Hersteller vorgeschriebene Wartungsarbeiten oder Inspektionen nicht durchführen lassen, hat er SIXT pro nicht durchgeführte Inspektion, Wartung oder Service einen pauschalen Minderwert in Höhe von CHF 650.-- zzgl. MwSt. zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens durch nicht erfolgte Wartungsleistungen oder nicht ordnungsgemäss erfolgte Inspektionen bleibt SIXT vorbehalten. Ist laut Vorgaben des Herstellers/Händlers binnen 3'000 km oder 3 Monate nach Rückgabe des Fahrzeuges ein Wartungsdienst fällig, so ist SIXT berechtigt, diesen Wartungsdienst sofort durchführen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Kunde SIXT anteilig zu erstatten entsprechend der anteiligen Kilometer zwischen der letzten und der anstehenden Inspektion. Der Beweis für die vertragsgemässe Durchführung der Wartungsdienste und Inspektionen obliegt dem Kunden.
- 16.9. Wird das Fahrzeug nicht termingerecht zum Vertragsende zurückgegeben, werden dem Kunden für jeden angefangenen Monat eine monatliche Nutzungsschädigung in Höhe der bisherigen Leasingrate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten belastet. Eine bei Abschluss des Leasingvertrages gezahlte Mietsonderzahlung ist mit Beendigung des Vertrages aufgebraucht. Für die Dauer der Weiternutzung wird zusätzlich zur Nutzungsschädigung die Differenz zwischen der bisherigen und der Leasingrate ohne Berücksichtigung der Mietsonderzahlung nachbelastet. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Kunden aus dem Leasingvertrag fort. Die Weiterbenutzung des Fahrzeuges durch den Kunden nach Ablauf des Leasingvertrages führt jedoch nicht zu einer Fortsetzung des Leasingverhältnisses.
- 16.10. Kommt der Kunde seiner Rückgabepflichtung nicht rechtzeitig nach, so ist SIXT berechtigt und ohne entsprechenden richterlichen Befehl bevollmächtigt, die Rücknahme des Fahrzeuges ohne vorherige Ankündigung und ohne Mitwirkung des Kunden auf dessen Kosten und Gefahr vorzunehmen. SIXT oder von ihr mit der Rückführung des Fahrzeuges beauftragte Dritte sind berechtigt, frei zugängliche Grundstücke und der Fahrzeugaufbewahrung dienende Gebäude des Kunden (z.B. Parkhäuser) zu betreten.
- 16.11. Hat der Kunde das Restwert-Risiko vertraglich übernommen, so ist er nach Ablauf der Leasingzeit verpflichtet, das Fahrzeug zum vertraglich festgelegten Restwert zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von SIXT zu kaufen, wenn SIXT dies verlangt (Andienungsrecht von SIXT). SIXT ist nicht verpflichtet, dem Kunden das Fahrzeug anzudienen oder von dem Andienungsrecht vor Rückgabe des Fahrzeuges Gebrauch zu machen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SIXT LEASING (SCHWEIZ) AG FÜR DAS GEWERBLICHE LEASING MIT FULL-SERVICE-DIENSTLEISTUNGEN VON PERSONEN-AUTOMOBILEN Stand 01.10.2013

Die Angabe eines kalkulatorischen Restwertes des Fahrzeuges per Ende der vorgesehenen Vertragsdauer beinhaltet für sich allein keine Übernahme des Restwertes durch den Kunden, sondern erfolgt ausschliesslich zu dessen Information.

- 16.12. Macht SIXT von ihrem Andienungsrecht gemäss Ziffer 16.11 keinen Gebrauch, gilt folgende Regelung: Der vom Kunden garantierte Restwert wird dem durch Gutachten ermittelten Netto-Händlerverkaufspreis gegenübergestellt. Vom Mehrerlös aus der Gegenüberstellung vom vereinbarten Restwert und Netto-Händlerverkaufspreis erhält der Kunde bei Ablösung des abgelaufenen durch einen neuen, äquivalenten Leasingvertrag 100%. Ohne entsprechende Ablösung wird ein Mehrerlös unter den Parteien geteilt; ein etwaiger Mindererlös ist vom Kunden an SIXT zu erstatten. Mit einem etwaigen Erstattungsanspruch des Kunden darf SIXT zunächst sämtliche Forderungen gegen den Kunden verrechnen. Eine schadensbedingte Wertminderung des reparierten Fahrzeuges, die SIXT erstattet wurde, ist bei der Vertragsabrechnung sodann zu Gunsten des Kunden zu berücksichtigen.

17. GARANTIE UND HAFTUNG VON SIXT

- 17.1. SIXT haftet gegenüber dem Kunden aus Sach- und Rechtsgewährleistung für das Fahrzeug nur insoweit, als sie selbst den Hersteller/ Lieferanten in Anspruch nehmen kann. Darüber hinaus leistet SIXT keinerlei Gewähr für Sach- und Rechtsmängel am Fahrzeug. Der Kunde bestätigt, die Garantiebestimmungen des Herstellers/ Lieferanten zu kennen.
- 17.2. SIXT kann verlangen, dass der Kunde seine Gewährleistungsansprüche auf eigene Kosten, aber für Rechnung von SIXT, direkt gegenüber dem Hersteller/ Lieferanten geltend machen bzw. einklagen muss. In diesem Falle bestimmt sie den Umfang der Prozessvollmacht. Geldwerte und andere Leistungen, welche im Zusammenhang mit der vorgenannten Anspruchsdurchsetzung erhältlich gemacht werden, fallen derjenigen Partei zu, welche den entsprechenden Nachteil erlitten hat.
- 17.3. Das Auftreten von Garantiemängeln irgendwelcher Art und/ oder ein dadurch bedingter Betriebsausfall des Fahrzeuges berechtigen den Kunden nicht, die Leasingraten herabzusetzen oder den Leasingvertrag aufzulösen.
- 17.4. Über das Vorliegen von Mängeln und möglichen Gewährleistungsansprüchen in diesem Zusammenhang hat der Kunde SIXT unverzüglich zu unterrichten.
- 17.5. Der Kunde haftet gegenüber SIXT für Schäden, die aus der Unterlassung oder unsorgfältiger Ausführung der Vertragspflichten des Kunden bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen entstehen.
- 17.6. In allen übrigen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der schuldhaften Schlecht- oder Nichterfüllung durch SIXT ist der Kunde berechtigt, für die betroffenen Leistungen SIXT eine Nachfrist von 30 Tagen zur Verbesserung anzusetzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens von SIXT unbenützt, kann der Kunde nach vorheriger schriftlicher Ankündigung hinsichtlich des betroffenen Leasingvertrages zurücktreten und Schadenersatz verlangen, wobei Ansprüche des Kunden auf indirekten oder mittelbaren Schaden wie Nutzungsausfall oder entgangener Gewinn ausgeschlossen sind. Die Folgen der Schlecht- oder Nichterfüllung durch SIXT sind damit abschliessend geregelt. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit.

18. HAFTUNG DES KUNDEN

- 18.1. Der Kunde haftet SIXT gegenüber für jeden Schaden, der SIXT aus einer Verletzung eines Leasingvertrages erleidet, unabhängig davon, ob die betreffende Handlung oder Unterlassung vom Kunden selbst, dessen Mitarbeitern oder beigezogenen Hilfspersonen ausgeht.
- 18.2. Von Ansprüchen aus der Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen allgemeinverbindlichen Bestimmungen infolge des Gebrauchs des Fahrzeuges ist SIXT vom Kunden auf erstes Begehren freizustellen. SIXT ist berechtigt, bei Inanspruchnahme zu leisten und beim Kunden Rückgriff zu nehmen.

19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 19.1. Vorbehältlich einer anderweitigen Regelung in diesen AGB werden Hersteller, Lieferanten, Reparaturwerkstätten und deren Mitarbeiter in keinem Falle als Erfüllungsgehilfen von SIXT tätig.

- 19.2. Rechte und Pflichten aus einem Leasingvertrag können vom Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SIXT abgetreten werden.
- 19.3. Sämtliche Vereinbarungen der Parteien bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für Vertragsänderungen.
- 19.4. SIXT ist berechtigt, Konditionen und Geschäftsbedingungen jederzeit mittels Zirkular oder auf andere geeignete Weise zu ändern. Änderungen gelten als genehmigt, wenn nicht innert 4 Wochen, nachdem die Änderungsmitteilung versandt wurde, ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei SIXT eintrifft.
- 19.5. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch der Vereinbarung entsprechende wirksamere Bestimmungen zu ersetzen, die den wirtschaftlich gewollten am nächsten kommen.
- 19.6. Die Leasingverträge mitsamt diesen AGB unterstehen schweizerischem materiellem Recht.
- 19.7. Die Parteien vereinbaren für die Leasingverträge den Sitz von SIXT als Erfüllungsort und als ausschliesslichen Gerichtsstand. SIXT ist nach ihrer Wahl jedoch auch berechtigt, die Gerichte am Sitze des Kunden anzurufen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SIXT LEASING (SCHWEIZ) AG FÜR DAS GEWERBLICHE LEASING MIT FULL-SERVICE-DIENSTLEISTUNGEN VON PERSONEN-AUTOMOBILEN Stand 01.10.2013

TEIL B - Bestimmungen für Full-Service-Leistungen

1. GEGENSTAND DER FULL-SERVICE-LEISTUNGEN

- 1.1. Ein Leasingvertrag kann mit einer oder mehreren Leistungskomponenten betreffend über das eigentliche Leasing hinausgehender Dienstleistungen und Services von SIXT rund um das Fahrzeug ("Full-Serviceleistungen") ergänzt werden ("Full-Service-Vertrag"). Zurzeit sind die Full-Service-Leistungen gemäss nachfolgend Ziffern 1.2 bis 1.9 möglich.
- 1.2. Wartung und Verschleissreparaturen: SIXT übernimmt die Kosten der vom Kunden im eigenen Namen aber auf Rechnung von SIXT in Auftrag gegebenen und für das Fahrzeug vorgeschriebenen Wartungsarbeiten und verschleissbedingten Schäden durch Zahlung der dafür vom Leistungserbringer an SIXT gestellten Rechnungen.
- 1.3. Reifenersatz: SIXT übernimmt die Kosten der vom Kunden im eigenen Namen aber auf Rechnung von SIXT erworbenen Ersatzreifen für das betroffene Fahrzeug durch Zahlung der dafür vom Leistungserbringer an SIXT gestellten Rechnungen.
- 1.4. Reifeneinlagerung: Sixt übernimmt die Kosten der vom Kunden im eigenen Namen aber auf Rechnung von SIXT eingelagerten nicht benötigten saisonalen Reifen für das Fahrzeug.
- 1.5. Verkehrssteuer: SIXT entrichtet für das Fahrzeug die Verkehrssteuer auf der Grundlage der Rechnungsstellung der zuständigen Behörde gegenüber dem Kunden jährlich im Voraus.
- 1.6. Versicherungen: SIXT versichert das Fahrzeug gegen Haftpflicht und Vorkasko bei einer Versicherung ihrer Wahl und übernimmt die entsprechenden Kosten.
- 1.7. Tankkarte und Treibstoffe: SIXT übernimmt die Kosten der von einer Mineralölgesellschaft auf den Namen des Kunden oder dessen Mitarbeiter aber auf Rechnung von SIXT ausgestellten Tankkarte und bezahlt die betreffende Rechnung sowie die Rechnungen der Mineralölgesellschaft für die vom Kunden getätigten Treibstoffbezüge.
- 1.8. Mobilitätsgarantie: SIXT stellt auf eigene Kosten ein Ersatzfahrzeug während der Wartungsarbeiten am Fahrzeug gemäss regelmässigem Serviceintervall.
- 1.9. SIXT übernimmt sodann das Management und alle mit den Full-Service-Leistungen zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben.
- 1.10. SIXT kann dem Kunden jederzeit neue Full-Service-Leistungskomponenten anbieten, auf welche nachfolgend Teil B, Ziffern 2 und 3 bei Annahme durch den Kunden sinngemäss anwendbar sind.

2. VERGÜTUNGEN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 2.1. Für jede der Leistungskomponenten gemäss Ziffern 1.2 bis 1.9 hat SIXT Anspruch auf eine Vergütung gemäss Full-Service-Vertrag. Diese Vergütung wird entweder auf Basis der von Dritten effektiv in Rechnung gestellten Kosten ("Ist-Kosten-Abrechnung") bemessen oder es wird eine monatlich wiederkehrende Pauschale auf der Grundlage der im Vertrag vereinbarten jährlichen Kilometerleistung des Fahrzeuges ("Pauschal-Abrechnung") festgelegt.
- 2.2. Bei Ist-Kosten-Abrechnung der Leistungskomponenten gemäss Ziffern 1.2 bis 1.5 belastet SIXT dem Kunden die effektiv anfallenden Kosten zuzüglich einer Aufwandgebühr von 10% des Nettobetrages der von ihr beglichene Rechnungen. Die Aufwandgebühr kann schriftlich auch anderweitig vereinbart werden, beispielsweise in Form einer monatlichen Pauschalzahlung.
- 2.3. SIXT ist berechtigt, für ihre Leistungen unter Ist-Kosten-Abrechnung die im Full-Service-Vertrag vereinbarten vorschüssigen monatlichen Akontozahlungen einzuverlangen.
- 2.4. Bei Ist-Kosten-Abrechnung erstellt SIXT jährlich und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf oder Auflösung eines Full-Service-Vertrages eine Schlussabrechnung zu Händen des Kunden, in welcher den effektiv aufgelaufenen Kosten die bisher vom Kunden geleisteten Akontozahlungen gegenübergestellt werden. Eine sich daraus ergebende Gutschrift oder Belastung ist von der verpflichteten Partei innerhalb von 20 Tagen nach dem Abrechnungsdatum auszugleichen. SIXT ist unter Ist-Kosten-Abrechnung auch nach Vornahme und Ausgleichung der Schlussabrechnung berechtigt, zusätzlich erhaltene Rechnungen für Lieferungen und Leistungen dem Kunden noch nachträglich in Rechnung zu stellen. Der Kunde ist berechtigt, in die Unterlagen im Rahmen der Ist-Kosten-Abrechnung zu Kontrollzwecken Einblick zu nehmen.

- 2.5. Die unter Pauschal-Abrechnung vorgängig kalkulierten und festgelegten monatlich wiederkehrenden Vergütungen sind grundsätzlich fest und erfahren keine Veränderung aufgrund der bei SIXT für die betreffenden Leistungen effektiv anfallenden Kosten, wobei Ziffern 2.6, 2.7, 2.9 und 8.7 vorbehalten sind.
- 2.6. SIXT ist bei Ist-Kosten- wie bei Pauschal-Abrechnung berechtigt, eine seit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eingetretene Erhöhung der Preise der für ihre Leistungen massgeblichen Dritteleistungen (insbesondere eine Neueinführung oder Erhöhung von Steuern und öffentlich rechtlichen Abgaben) auf alle ihr zustehenden Vergütungen vollumfänglich zu überwälzen. Davon ausgenommen sind Preiserhöhungen von Garagenbetrieben und dergleichen für Wartungsarbeiten und Verschleissreparaturen, sofern die betreffende Leistungskomponente zwischen den Parteien dieses Full-Service-Vertrages pauschal abgerechnet wird. SIXT ist insbesondere auch berechtigt, die Höhe der Akontozahlungen bei sich ändernden Bedingungen (z.B. Erhöhung der Treibstoffpreise im Zusammenhang mit der Tankkarte) anzupassen.
- 2.7. Einzelne Vergütungen für Full-Service-Komponenten basieren auf den vereinbarten jährlichen Laufleistungen des Fahrzeuges. Wird während der Laufzeit eines Full-Service-Vertrages eine proportionale oder bei dessen Ablauf eine absolute Abweichung der vereinbarten Kilometerleistung des Fahrzeuges festgestellt, ist SIXT berechtigt und verpflichtet, die im Full-Service Vertrag vereinbarte Nachbelastung bzw. Vergütung für Mehr- / Minderkilometer in Rechnung zu stellen bzw. gutzuschreiben. Auf die entsprechende Berechnung kommt Teil A, Ziffer 6.3, sinngemäss zur Anwendung. SIXT steht sodann das Recht zu, pauschal abgerechnete Full-Service-Leistungen rückwirkend zum Beginn des jeweiligen Leasingvertrages auf Ist-Kosten-Abrechnung umzustellen und einen gegenüber der Pauschalabrechnung resultierenden Mehrbetrag dem Kunden in Rechnung zu stellen, sofern das Fahrzeug eine Fahrleistung unter dem Leasingvertrag von 150'000 km (bei Fahrzeugen mit Ottomotor) bzw. 180'000 km (bei Fahrzeugen mit Dieselmotor) überschritten hat oder das Fahrzeug nach Ende des Leasingvertrages älter als 72 Monate ist. SIXT ist ausserdem berechtigt und verpflichtet, die Akontozahlungen für von der Laufleistung beeinflusste Leistungskomponenten unter Ist-Kosten-Abrechnung auf der Basis der effektiven Kilometerleistung anzupassen.
- 2.8. Alle Anpassungen von Vergütungen und Akontozahlungen werden dem Kunden schriftlich unter Vorlage angemessener Belege mitgeteilt. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von 10 Tagen seit Eingang der entsprechenden Mitteilung, ist die Anpassung ohne weiteres genehmigt.
- 2.9. Die Vergütungen werden bei Pauschal-Abrechnung ohne ausdrücklichen anderweitigen Hinweis für die vom Kunden gewählte feste Vertragsdauer kalkuliert. Bei einer im Rechtskreis des Kunden begründeten vorzeitigen Auflösung eines Full-Service-Vertrages steht SIXT das Recht zu, alle bisher pauschal abgerechneten Dienstleistungen nachträglich auf Basis der Ist-Kosten abzurechnen und einen gegenüber der Pauschalabrechnung resultierenden Mehrbetrag dem Kunden in Rechnung zu stellen. SIXT ist in diesem Falle ausserdem berechtigt, alle bis zum Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Vertragsdauer anfallenden monatlich wiederkehrenden Gebühren für das Management und die Verwaltungsaufgaben gemäss vorstehend Ziffer 1.9 in Form einer Einmalzahlung einzufordern. Letzteres Recht besteht jedoch nicht, wenn ein Leasingvertrag wegen Totschadens des Fahrzeuges oder eines anderen in Teil A, Ziffer 13.11, genannten Umstandes gemäss der betreffenden Bestimmung aufgelöst wird.
- 2.10. Die Verpflichtung zur Bezahlung der monatlich wiederkehrenden Vergütungen bzw. Akontozahlungen läuft ab Vertragsbeginn und während der gesamten Laufzeit eines Full-Service-Vertrages, auch wenn das betroffene Fahrzeug aus irgendwelchen Gründen nicht oder nur teilweise einsatzbereit sein sollte oder sonst dem Kunden nicht zur Verfügung steht.
- 2.11. Alle Vergütungen zu Gunsten von SIXT verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SIXT LEASING (SCHWEIZ) AG FÜR DAS GEWERBLICHE LEASING MIT FULL-SERVICE-DIENSTLEISTUNGEN VON PERSONEN-AUTOMOBILEN Stand 01.10.2013

- 2.12. Die pauschalen Vergütungen sind monatlich wiederkehrend im Voraus bis spätestens am 1. eines jeden Monats zu entrichten. Bis spätestens auf den gleichen Zeitpunkt hin vorschüssig zu bezahlen sind die im Full-Service-Vertrag definierten monatlichen Akontozahlungen für die Leistungen von SIXT unter Ist-Kosten-Abrechnung.
- 2.13. Im Falle verspäteter Zahlung gerät der Kunde ohne weiteres und insbesondere ohne Mahnung in Verzug. Teil A, Ziffern 6.11 und 6.12 dieser AGB kommen sinngemäss zur Anwendung.
- 2.14. Begleicht SIXT vom Kunden verursachte Kosten, welche in keiner der vereinbarten Leistungskomponenten enthalten sind, wird SIXT die betreffenden Kosten dem Kunden unter Beilage der Originalbelege (Auftragserteilung, Rechnung, Quittung etc.) sogleich in Rechnung stellen, wobei SIXT berechtigt ist, dem Kunden zusätzlich eine Aufwandgebühr von 10% Prozent des entsprechenden Nettorechnungsbetrages, jedoch pro Rechnung mindestens CHF 20.-- und höchstens CHF 50.-- zzgl. MwSt., zu belasten.
- 2.15. Verauslagt der Kunde im Inland Kosten, die gemäss vertraglicher Vereinbarung von SIXT zu tragen sind, so werden ihm diese Kosten nach Vorlage ordnungsgemässer Originalbelege (Auftragserteilung, Rechnung, Quittung etc.) von SIXT erstattet. Verauslagt der Kunde entsprechende Kosten im Ausland, werden diese Kosten von SIXT nur bis zur Höhe des Betrages erstattet, der von einer inländischen Vertragswerkstatt für die im Ausland vorgenommenen Leistungen berechnet worden wäre. Die betreffenden Zahlungen haben innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang bzw. Eingang der Originalbelege zu erfolgen. Für die Bearbeitung dieser sogenannten "Barauslagen" verlangt SIXT pro Vorgang eine Gebühr gemäss aktuell geltender Gebührenordnung.
- ### 3. WEITERE FÜR ALLE LEISTUNGSKOMPONENTEN GELTENDE BESTIMMUNGEN
- 3.1. Ausgeschlossene Leistungen: SIXT steht hinsichtlich pauschal abgerechneter Leistungskomponenten in keinem Falle für Kosten ein, welche durch ein unfallbedingtes Ereignis, die schuldhaft Beschädigung des Fahrzeuges durch den Kunden, dessen Hilfspersonen oder Dritte oder durch Einwirkungen wie Zufall oder höhere Gewalt (z.B. Naturgewalten und dergleichen) auf das Fahrzeug verursacht werden.
- 3.2. Beauftragte Dritte: Mit der Ausführung von Service, Unterhalts-, Reparatur- oder weiterer Arbeiten sind ausschliesslich offizielle Markenvertretungen oder von SIXT genehmigte Fachbetriebe zu beauftragen. Es dürfen in jedem Fall nur Originalersatzteile verwendet werden. Bei der Auftragserteilung sind dem Dritten die von SIXT ausgegebene Service-Card, Service-Checks oder die Tankkarte vorzulegen mit der Massgabe, dass die Rechnungsstellung an SIXT zu erfolgen hat.
- 3.3. Prüfung von Rechnungen durch SIXT: Bei Ist-Kosten-Abrechnung überprüft SIXT die bei ihr eingehenden Rechnungen unter einem Full-Service-Vertrag auf Plausibilität. Zu einer weitergehenden Prüfung ist SIXT nicht verpflichtet, insbesondere muss SIXT nicht untersuchen, ob die in Rechnung gestellten Leistungen tatsächlich erbracht und ordnungsgemäss ausgeführt worden sind. Sofern der Kunde SIXT vor Zahlung einer Rechnung auf diesbezügliche Unstimmigkeiten aufmerksam macht, wird SIXT versuchen, diese Unstimmigkeiten durch Rücksprache mit dem Kunden und Dritten vor Begleichung der Rechnung auszuräumen. Gelingt dies nicht, ist SIXT berechtigt, die Rechnung im geforderten Betrag in die Ist-Kosten-Abrechnung einzusetzen und diese zu bezahlen, ausser der Kunde übernimmt die betreffende Schuld im Einverständnis mit dem Beauftragten selbst. Eine allfällige rechtliche Auseinandersetzung mit dem Beauftragten bezüglich dessen Rechnungen wird vom Kunden auf eigene Rechnung geführt.
- 3.4. Überprüfung von Leistungen Dritter durch den Kunden: Der Kunde ist verpflichtet, bei Auftragserteilungen von pauschal abgerechneten Leistungen den Auftragsumfang gegenüber Dritten genau zu definieren und dessen Einhaltung bei Abholung des Fahrzeuges zu kontrollieren. Allfällige Abweichungen davon sind unmittelbar nach Abholung des Fahrzeuges SIXT schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat den Beauftragten zu veranlassen, die Auftragserteilung schriftlich festzuhalten und im Original zusammen mit der betreffenden Rechnung an SIXT zu übersenden. Eine allfällige rechtliche Auseinandersetzung mit dem Beauftragten (unter Einschluss des Beizugs eines Rechtsanwaltes) bezüglich dessen Rechnung wird von SIXT bei Pauschal-Abrechnung auf eigene Kosten geführt, ausser der Kunde ist seinen Pflichten unter dieser Ziffer ungenügend nachgekommen. In diesem Falle ist SIXT berechtigt, einen bestrittenen Differenzbetrag gegenüber dem Auftragnehmer zu begleichen und dem Kunden zusammen mit den Kosten einer allfälligen rechtlichen Auseinandersetzung in Rechnung zu stellen.
- 3.5. Retrozessionen und Vergütungen Dritter zu Gunsten von SIXT: Erhält SIXT von Dritten Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile, die direkt oder indirekt in einem inneren Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen unter Ist-Kosten- oder Pauschal-Abrechnung durch einen Dritten stehen, so ist SIXT ohne weiteres berechtigt, diese Vorteile einzubehalten, ohne dass dies dem Kunden anzuzeigen ist und ohne dass entsprechende Rückvergütungen in die Abrechnung mit dem Kunden miteinzubeziehen sind.
- 3.6. Gewährleistung: SIXT übernimmt keine Gewähr für die sachgemässe Ausführung von Arbeiten oder die ordnungsgemässe Lieferung von Gegenständen durch Dritte im Rahmen des Full-Service-Vertrages. Soweit die diesbezüglichen Gewährleistungsansprüche aufgrund direkter Auftragserteilung bzw. Bestellung gegenüber dem Dritten nicht von vornherein beim Kunden entstehen, tritt SIXT alle ihre entsprechenden Forderungen an den Kunden ab. Auf Wunsch übernimmt SIXT das Management der bestrittenen Gewährleistungsansprüche hinsichtlich der unter einem Full-Service-Vertrag von SIXT bezahlten Leistungen. SIXT kann verlangen, dass der Kunde die Gewährleistungsansprüche auf eigene Kosten, aber für Rechnung von SIXT gegenüber dem Dritten geltend macht bzw. einklagt. In diesem Falle bestimmt SIXT den Umfang der Prozessvollmacht. SIXT ist über das Auftreten von Mängeln und daraus abgeleiteten Gewährleistungsansprüchen umgehen zu informieren. Geldwerte und andere Leistungen, welche im Zusammenhang mit der vorgenannten Anspruchsdurchsetzung erhältlich gemacht werden, fallen derjenigen Partei zu, welche den entsprechenden Nachteil erlitten hat.
- 3.7. Sonstige Schlechterfüllung durch SIXT und ihre Folgen sowie Haftung: In allen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der schuldhaften Schlecht- oder Nichterfüllung eines Full-Service-Vertrages durch SIXT ist der Kunde berechtigt, für die betroffenen Leistungen SIXT eine Nachfrist von 30 Tagen zur Verbesserung anzusetzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens von SIXT unbenützt, kann der Kunde nach vorheriger schriftlicher Ankündigung hinsichtlich der vertragswidrig erbrachten Leistungskomponente vom betroffenen Full-Service-Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen, wobei Ansprüche des Kunden auf indirekten oder mittelbaren Schaden wie Nutzungsausfall oder entgangener Gewinn ausgeschlossen sind. Die Folgen der Schlecht- oder Nichterfüllung durch SIXT sind damit abschliessend geregelt. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit.
- 3.8. Haftung des Kunden: Der Kunde haftet SIXT gegenüber für jeden Schaden, der SIXT aus einer schuldhaften Verletzung des Full-Service-Vertrages erleidet, unabhängig davon, ob die betreffende Handlung oder Unterlassung vom Kunden selbst, dessen Mitarbeitern oder beigezogenen Hilfspersonen ausgeht. Der Kunde haftet SIXT gegenüber insbesondere für jeglichen Missbrauch im Zusammenhang mit dem Bezug von Service-, Unterhalts- und Reparaturdienstleistungen sowie Treibstoffen. Der Kunde ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, die ihm von SIXT für den Bezug von Leistungen übergebene Tankkarte, Service-Card sowie die Service-Checks sorgfältig zu verwahren und deren Verlust SIXT unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für den Missbrauch von Karten und Checks durch unbeteiligte Dritte haftet der Kunde nur, solange er SIXT den Verlust dieser Dokumente nicht schriftlich angezeigt hat. Die betreffenden Karten und Checks gelten nur für das vertraglich gedeckte Fahrzeug und während der Dauer der entsprechenden Vereinbarung. Sie sind nach deren Ablauf oder Auflösung unverzüglich an SIXT zu retournieren.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SIXT LEASING (SCHWEIZ) AG FÜR DAS GEWERBLICHE LEASING MIT FULL-SERVICE-DIENSTLEISTUNGEN VON PERSONEN-AUTOMOBILEN Stand 01.10.2013

3.9. Leasingvertrages hat immer auch die Auflösung der Full-Service-Vereinbarung zur Folge. Bei einer im Rechtskreis des Kunden begründeten oder einvernehmlichen vorzeitigen Auflösung des Full-Service-Vertrages wird der Kunde unter sinngemässer Anwendung von Teil A, Ziffer 4.7, auch für den Wegfall der Full-Service-Leistungen schadenersatzpflichtig.

4. LEISTUNGSKOMPONENTE WARTUNG UND VERSCHLEISS-REPARATUREN

- 4.1. SIXT übernimmt die Kosten für die nach dem Service-Handbuch des Herstellers oder Importeurs des Fahrzeuges vorgeschriebenen ordentlichen Wartungsarbeiten einschliesslich hierzu notwendiger Materialien sowie die Kosten für die Beseitigung verschleissbedingter Schäden im Rahmen des üblichen Verschleisses entsprechend der km-Leistung des Fahrzeuges.
- 4.2. SIXT übernimmt die Kosten für die nach dem Service-Handbuch des Herstellers oder Importeurs des Fahrzeuges vorgeschriebenen ordentlichen Wartungsarbeiten einschliesslich hierzu notwendiger Materialien sowie die Kosten für die Beseitigung verschleissbedingter Schäden im Rahmen des üblichen Verschleisses entsprechend der km-Leistung des Fahrzeuges.
- 4.3. Zudem übernimmt SIXT im Rahmen der Leistungskomponente "Wartung- und Verschleissreparaturen" die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen wiederkehrenden Überprüfungen oder Begutachtungen des kantonalen Strassenverkehrsamtes sowie die Abgaswartung (Datumskontrolle gemäss Abgaswartungsdokument).
- 4.4. Der Kunde ist grundsätzlich nur zur Auftragserteilung in der Schweiz berechtigt. Sollte er im Rahmen einer Notsituation gezwungen sein, entsprechende Arbeiten trotzdem im Ausland zu vergeben, werden diese Kosten nur bis zu dem Betrag beglichen oder bei Verauslagung erstattet, der von einer inländischen Vertragswerkstatt für die im Ausland vorgenommenen Leistungen berechnet worden wäre. Allfällige Mehrkosten sind vom Kunden zu übernehmen.
- 4.5. Leistungsumfang bei Pauschal-Abrechnung: SIXT übernimmt im Rahmen der Leistungskomponente "Wartung und Verschleissreparaturen" in keinem Falle die Kosten für
- Kraftstoff, Nachfüllöle und Schmiermittel, die nicht notwendigerweise im Rahmen der Unterhaltsarbeiten gemäss Ziffer 4.2 benötigt werden;
 - Waschen, Reinigung, Polieren des Fahrzeuges, Motorwäsche;
 - Behebung von Rost- und Lackschäden;
 - Reparaturen infolge unsachgemässer Behandlung des Fahrzeuges;
 - Abschleppen, Achsvermessung, Achseinstellung, Auswuchten ohne Zusammenhang mit vertragsgemäsem Reifenbezug (auch nicht bei einem Rückwechsel der Reifen);
 - Reparatur über normalen Verschleiss hinausgehender Schäden (z.B. Wildbiss);
 - Vandalismus;
 - Ersatz von Radkappen, Zierleisten, Warndreieck, Verbandskasten, Wagenheber, Bordwerkzeug;
 - Navigations-CD und Updates dazu;
 - Unterhalt und Reparatur von nicht werksseitig eingebautem Zubehör (z.B. Telefoneinbauten, Sitzbezüge etc.).

Diese Kosten hat in jedem Fall der Kunde zu tragen.

- 4.6. Vergütung bei Pauschal-Abrechnung: Der Kunde zahlt die im Full-Service-Vertrag festgelegte monatliche Pauschale, welche nach der vereinbarten jährlichen Kilometerleistung berechnet ist.
- 4.7. Leistungsumfang bei Ist-Kosten-Abrechnung: Bei Ist-Kosten-Abrechnung ist der Kunde neben den Leistungen gemäss Ziffern 4.2 bis 4.4 berechtigt, sämtliche weiteren im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fahrzeuges anfallenden Wartungs- und Unterhaltsarbeiten in der Schweiz zu vergeben, wie z.B. Abschleppen, Reinigen des Fahrzeuges, etc., deren Kosten alsdann von SIXT beglichen werden.
- 4.8. Vergütung bei Ist-Kosten-Abrechnung: Der Kunde leistet für die Leistungskomponente "Wartung- und Verschleissreparaturen" die im Full-Service-Vertrag vereinbarten Akontozahlungen sowie den Schlussabrechnung gemäss Ziffer 2.4.

5. LEISTUNGSKOMPONENTE REIFENERSATZ

Die Leistungskomponente Reifeneinlagerung beinhaltet die die Übernahme der Kosten durch SIXT der Einlagerung der je nach Jahreszeit nicht benötigten Reifen des Fahrzeuges an einem geeigneten Ort bzw. bei einem Reifenpartner durch SIXT.

- 5.1. Leistungsumfang generell: Ist im Full-Service-Vertrag "Reifenersatz" vereinbart, ist der Kunde für die Dauer der Vereinbarung berechtigt, die vertraglich festgelegte Anzahl Reifen in der vereinbarten Dimension bei von SIXT bestimmten Reifenvertragspartnern in der Schweiz zu beziehen und montieren zu lassen. Der Kunde erhält zu diesem Zweck Reifenschecks, für deren Kosten SIXT aufkommt. Eine Vergütung von Reifen, die ohne Verwendung von Reifenschecks gekauft werden, ist ausgeschlossen.
- 5.2. Es ist Sache des Kunden, dafür Sorge zu tragen, dass die Reifen rechtzeitig vor Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Minimal-Profiltiefe gewechselt werden. Nicht bezogene Reifenschecks verfallen ohne weiteres mit Beendigung des Full-Service-Vertrages.
- 5.3. Für den Reifenersatz sind die im Nutzer-Handbuch von SIXT aufgeführten Instruktionen für Schadenabwicklung, Reifenersatz-Service, Unterhalts- und Reparaturarbeiten zu befolgen.
- 5.4. Für den Bezug von Reifen in Notsituationen im Ausland ist Ziffer 4.4 sinngemäss anwendbar.
- 5.5. Leistungsumfang bei Pauschal-Abrechnung: Im Leistungsumfang eingeschlossen sind:
- Winterkomplettreider entweder auf Stahlfelgen inkl. Radkappen oder auf Alufelgen je nach Herstellervorgabe für alle Personenkraftwagen
 - Winterkomplettreider (Stahl) exkl. Radkappen für Nutzfahrzeuge
 - die Umrüstung auf Winter-/Sommerreifen (exkl. Ersatz von Raddeckeln) in derjenigen der Erstausrüstung entsprechenden oder kleineren Reifendimension. Die Kosten für Montage und Auswuchten gehen nur bei Neubezug von Reifen zu Lasten von SIXT, nicht aber bei einem Wechsel bereits bezogener Reifen
 - die Bereitstellung der Reifen beim Servicepartner, Montage und Auswuchten der neu bezogenen Reifen und die Entsorgung der Altreifen
- 5.6. Sollte die gesamte Anzahl der vertraglich vereinbarten Reifen vor Ablauf des Full-Service-Vertrages abgefahren worden sein, hat der Kunde unter Pauschal-Abrechnung keinen Anspruch auf Lieferung weiterer Reifen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, den Bezug von zusätzlichen Reifen unter Ist-Kosten-Abrechnung zu verlangen.
- 5.7. Vergütung bei Pauschal-Abrechnung: Der Kunde zahlt die vereinbarte monatliche Pauschale für Reifenersatz. Wird der Full-Service-Vertrag vorzeitig aufgelöst und hat der Kunde mehr Reifen bezogen, als ihm gemessen an der vereinbarten Vertragslaufzeit und der dafür vereinbarten Anzahl Reifen für die effektive Vertragszeit proportional zustehen, kommt Ziffer 2.9 zur Anwendung.
- 5.8. Leistungsumfang bei Ist-Kosten-Abrechnung: Bei Ist-Kosten-Abrechnung ist der Kunde ausserdem berechtigt, alle weiteren im Zusammenhang mit dem Reifenersatz anstehenden Arbeiten (z.B. Auswuchten etc.) in der Schweiz zu vergeben.
- 5.9. Vergütung bei Ist-Kosten-Abrechnung: Der Kunde leistet für die Leistungskomponente "Reifenersatz" die im Full-Service-Vertrag vereinbarten Akontozahlungen sowie den Saldo der Schlussabrechnung Ziffer 2.4.

6. LEISTUNGSKOMPONENTE REIFENEINLAGERUNG

- 6.1. Die Leistungskomponente Reifeneinlagerung beinhaltet die die Übernahme der Kosten durch SIXT der Einlagerung der je nach Jahreszeit nicht benötigten Reifen des Fahrzeuges an einem geeigneten Ort bzw. bei einem Reifenpartner durch SIXT.
- 6.2. Diese Leistungen werden vom Kunden mit einer Pauschale an SIXT vergütet.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SIXT LEASING (SCHWEIZ) AG FÜR DAS GEWERBLICHE LEASING MIT FULL-SERVICE-DIENSTLEISTUNGEN VON PERSONEN-AUTOMOBILEN Stand 01.10.2013

7. LEISTUNGSKOMPONENTE VERKEHRSSTEUERN

- 7.1. Verkehrssteuern werden ausschliesslich auf Basis einer Ist-Kosten-Abrechnung in den Full-Service-Vertrag eingeschlossen.
- 7.2. Der Kunde verpflichtet sich, ihm zugestellte Steuerbescheide unverzüglich an SIXT zur Zahlung weiterzuleiten, worauf SIXT die Verkehrssteuern jährlich im Voraus entrichtet.
- 7.3. Von SIXT über den Ablauf oder die Auflösung des Einzelvertrages hinaus bezahlte Verkehrssteuern sind vom Kunden in Rahmen der Schlussabrechnung zu erstatten

8. LEISTUNGSKOMPONENTE VERSICHERUNGEN

- 8.1. Leistungsumfang: Ist im Full-Service-Vertrag die Leistungskomponente Versicherungen vereinbart, so wird das Fahrzeug durch SIXT zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der jeweiligen Versicherungsgesellschaft versichert. SIXT schliesst für das Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung in Höhe der gesetzlichen Mindestdeckungssumme und eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von maximal CHF 1.500.-- ab.
- 8.2. Versicherungsnehmer ist SIXT. Die Auswahl der Versicherungen obliegt SIXT, sofern schriftlich nichts anders vereinbart ist.
- 8.3. Die Versicherungsprämien werden von SIXT jährlich im Voraus bezahlt.
- 8.4. Der Kunde hat jeden Schaden am Fahrzeug unverzüglich SIXT anzuzeigen unter Beilage eines vollständig ausgefüllten europäischen Unfallprotokolls. SIXT übernimmt sodann die Abwicklung des Schadensfalles mit der Versicherung.
- 8.5. Ein von der Versicherung nicht gedeckter Schaden sowie der Selbstbehalt gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden und sind nicht in der Leistungskomponente "Versicherungen" eingeschlossen.
- 8.6. Ob das Fahrzeug repariert wird oder nicht entscheidet in jedem Falle SIXT. Eine Auflösung des Leasingvertrages aufgrund eines Schadenfalles unter den Voraussetzungen gemäss Teil A, Ziffer 13.11 dieser AGB erstreckt sich auch auf den Full-Service-Vertrag.
- 8.7. Vergütung: Die Versicherungen werden ausschliesslich unter Pauschal-Kosten abgerechnet. Jede Änderung in der Höhe der Versicherungsprämien, insbesondere infolge einer Änderung der Regional- oder Typenklassen, der Versicherungssteuer, der Schadensfreiheitsrabatte oder infolge einer durch den Kunden zu verantwortenden Kündigung des Versicherungsvertrages berechtigen SIXT zur entsprechenden Erhöhung der monatlichen Pauschal-Kosten ab dem Eintritt des betreffenden Ereignisses.

9. LEISTUNGSKOMPONENTEN TANKKARTE UND VERWALTUNGS-AUFWAND

- 9.1. Der Kunde ist berechtigt, mittels der Tankkarte bei den Tankstellen der entsprechenden Mineralölgesellschaften bargeldlos zu tanken.
- 9.2. Die Leistungen von SIXT im Zusammenhang mit Treibstoffen werden ausschliesslich unter Ist-Kosten abgerechnet. Die Tankkarte wird vom Kunden mit einer Pauschale an SIXT vergütet.
- 9.3. Die Auswahl der Mineralölgesellschaft erfolgt in Abstimmung zwischen SIXT und dem Kunden. Für die Überlassung der Tankkarte kommen neben den Bestimmungen des Full-Service-Vertrages zusätzlich die Bedingungen der jeweiligen Mineralölgesellschaft für die Tankkarte zur Anwendung.
- 9.4. Soweit der Kunde unter Verwendung der Tankkarte bargeldlos zahlt, erfolgt eine monatliche Abrechnung von SIXT gegenüber dem Kunden auf der Grundlage und unter Beilage der von der Mineralölgesellschaft bereitgestellten Auswertung. Etwaige Einwendungen gegen die Auswertung hat der Kunde ausschliesslich gegenüber der Mineralölgesellschaft geltend zu machen. SIXT tritt insoweit eigene Ansprüche gegen die Mineralölgesellschaft auf Verlangen des Kunden an diesen ab. Der Kunde hat insoweit gegenüber SIXT weder ein Zurückhaltungsrecht noch das Recht zur Verrechnung.
- 9.5. Mit Beendigung des Full-Service-Vertrages erlischt das Recht des Kunden zur Verwendung der Tankkarte. Der Kunde ist bei Beendigung des Vertrages verpflichtet, die Tankkarte unverzüglich an SIXT zurückzugeben.
- 9.6. Für das Management und die Verwaltung der Full-Service-Leistungen erhebt SIXT eine Verwaltungskostenpauschale, welche dem Kunden monatlich wiederkehrend belastet wird.

10. LEISTUNGSKOMPONENTE MOBILITÄTSGARANTIE

- 10.1. Die Leistungskomponente "Mobilitätsgarantie" beinhaltet die Leistung eines Ersatzfahrzeuges durch SIXT während der Dauer der vom Hersteller des Fahrzeuges vorgeschriebenen regelmässigen Wartungsarbeiten laut Serviceheft, jedoch maximal 2 Tage pro Wartung/ Kalenderjahr.
- 10.2. Der Kunde entrichtet für die Mobilitätsgarantie die vereinbarte monatliche Pauschale.